

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 31. Mai 1872.)

Behufs Ausarbeitung eines eidgenössischen Wahlgesetzes hat der Bundesrath beschlossen, sämtliche Kantonsregierungen einzuladen, ihre einschlägigen Gesetze und Verordnungen dem eidgenössischen Departement des Innern beförderlich einzusenden.

Das erwähnte Kreis Schreiben lautet also :

„Tit. I

„Die Vorgänge aus Anlaß der jüngsten eidg. Abstimmung haben die Nothwendigkeit, solche Operationen einheitlich zu regeln, klar herausgestellt, und wir haben daher unser Departement des Innern beauftragt, den Entwurf zu einem eidg. Wahlgesetz auszuarbeiten, welchen wir der Bundesversammlung in der nächsten Julisession vorzulegen gedenken.

„Neußerst wünschenswerth ist es nun, die diesfällige Gesetzgebung in den Kantonen näher zu kennen, und wir ersuchen Sie deshalb, Ihre bezüglich Wahlen bestehenden Gesetze und Verordnungen mit gefälliger Beförderung unserm Departement des Innern einsenden lassen zu wollen.“

Mit Rücksicht auf die von den Angehörigen der an Deutschland übergegangenen Länder Elsaß und Lothringen zu treffende Wahl ihres künftigen Staatsbürgerrechts, hat der Bundesrath das nachstehende Kreis Schreiben an die eidgenössischen Stände zu erlassen beschlossen.

„Tit. I

„In unserm Kreis Schreiben vom 24. Januar l. J., auf welches wir Sie hiemit ausdrücklich hinzuweisen uns erlauben *), hatten wir die

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1872, Band I, Seite 173.

•
 Ehre, Ihnen die Zeit und die Bedingungen näher darzulegen, unter denen die Angehörigen von Elsaß-Lothringen, welche Franzosen bleiben wollen, nach dem Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 10. Mai 1871 und der nachträglichen Uebereinkunft vom 11. Dezember v. J. für die französische Nationalität sich entscheiden können.

„Eine gleiche Eröffnung, wie damals von der deutschen Gesandtschaft, ist nun seither auch von der französischen Legation uns zugegangen, und wir beehren uns, die mitgetheilten Instruktionspunkte, soweit sie auf die Schweiz Bezug haben können, in Abschrift hier anzuschließen. Sie wollen daraus lediglich entnehmen, daß diese Instruktionen mit dem genau übereinstimmen, was wir Ihnen schon am 24. Januar auseinanderzusetzen im Falle waren. Die Option ist also bis zum 1. Oktober 1872 statthaft und kann entweder durch eine vor der französischen Gesandtschafts- oder vor einer französischen Konsulatskanzlei abgegebene Erklärung, oder durch Immatrikulation in einer der eben genannten Kanzleien geschehen.

„Gleichzeitig theilen wir Ihnen auch das Formular mit, nach welchem Frankreich die Option ausgestellt zu erhalten wünscht, und verbinden damit das Gesuch, den im dortigen Kanton sich aufhaltenden Franzosen jener Kategorie, sofern sie darum einkommen, namentlich solchen, welche vom Sitz der französischen Gesandtschaft oder eines Konsulates etwas entfernt sind, Gelegenheit zu gewähren, ihre Option vor einer dortigen Ortsbehörde und nach beiliegendem Formular ausstellen zu können. Die also gefertigte Erklärung hätte der Betreffende dann direkt entweder an die Gesandtschaft oder an eines der französischen Konsulate in Basel, Neuenburg oder Genf zu befördern.“

Wahl der Nationalität der im Auslande aufhältlichen Elsaß-Lothringer.

Optionsfrist.

Die Individuen, welche aus den an Deutschland abgetretenen Gebietstheilen gebürtig, aber außerhalb derselben aufhältlich sind, zerfallen in Bezug auf die Frist, in welcher sie für die französische Nationalität optiren können, in zwei Klassen:

- 1) Diejenigen, welche innerhalb der Grenzen des kontinentalen Frankreich oder sonst in Europa sich aufhalten.
- 2) Diejenigen, welche sich außerhalb Europa's aufhalten.

Für die erstern erlischt die Frist am 1. Oktober 1872, für die zweiten wird diese Frist erstreckt bis zum 1. Oktober 1873.

Personen, welche zu optiren haben.

Als gebürtig gelten diejenigen, welche in den abgetretenen Territorien geboren sind, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts. Diejenigen, welche in den vorgeschriebenen Fristen keine Optionserklärung abgeben, werden als Deutsche angesehen.

Dagegen haben alle diejenigen, welche nicht in diesen Territorien geboren sind, keine Erklärung abzugeben und sind von Rechtswegen Franzosen.

Die Minderjährigen.

Was die Minderjährigen betrifft, so ist ausgemacht worden, daß ihre Optionserklärung gültig sein soll, wenn sie abgegeben wird mit dem Beistand ihrer gesetzlichen Vertreter, d. h. der Vormünder für die nicht emanzipirten Minderjährigen und der Kuratoren für die emanzipirten Minderjährigen.

Verheiratete Frauenspersonen oder Witwen.

Was die in Elsaß-Lothringen gebornen verheirateten Frauenspersonen betrifft, so haben diejenigen, welche ihre Nationalität vor jeder weiteren Beanstandung sicher stellen wollen, mit dem Beistand ihres Ehemannes eine Optionserklärung abzugeben.

Die Witwen haben ein noch evidenteres Interesse, ihre Wahl zu erklären.

Deklarationsformen.

Laut dem Artikel der Zusatz-Uebereinkunft von Frankfurt, vom 11. Dezember 1871, resultirt die Wahl zu Gunsten der französischen Nationalität für die im Auslande aufhältlichen Individuen aus einer Erklärung vor einer französischen diplomatischen oder Konsular-Kanzlei, oder aus ihrer Immatrikulation in einer dieser Kanzleien.

Traité du 10 Mai et du 11 Décembre 1871.

Option pour la Nationalité française.

Le ¹⁾ _____ 1872
par devant Nous ²⁾ _____

est comparu ³⁾ _____

né à ⁴⁾ _____

le ⁵⁾ _____

⁶⁾ _____

lequel, conformément aux articles 2 du Traité du 10 Mai et premier de la Convention additionnelle du 11 Décembre 1871, a déclaré opter pour la nationalité française, qu'il entend conserver, et vouloir en conséquence transférer en France son domicile légal à ^{*}) _____

⁷⁾ _____

Signature du Déclarant ⁶⁾.

Signature du Maire ⁹⁾.

¹⁾ Dates du jour et du mois.

²⁾ Indication de l'Autorité qui reçoit l'acte.

³⁾ Nom et prénoms du comparant.

⁴⁾ Indication du lieu de naissance.

⁵⁾ Date de la naissance ou au moins indication de l'âge du déclarant.

⁶⁾ Ajouter pour les mineurs, quand leur déclaration sera faite séparément :
„assisté de son père ou de son tuteur.“

^{*}) Indication du lieu choisi en France pour ce nouveau domicile.

⁷⁾ Ajouter quand la déclaration sera faite collectivement par le père et ses enfants mineurs : „La dite déclaration faite tant au nom personnel, du Sieur que comme représentant légal de ses enfants mineurs.“

Nota. Indiquer les noms, lieux et dates de la naissance de chacun des enfants.

⁸⁾ Ou attestation par le Maire qu'il ne sait pas signer.

⁹⁾ Ou autre autorité locale.

Der Bundesrath hat die Quartiermeisterstellen bei den Scharfschützenbataillonen Nr. 1 und 21 neu besetzt und gewählt mit Oberlieutenantrang:

Für das Bataillon Nr. 1: Hrn. Adolf Robert Karrer, von Teufenthal, bisher Quartiermeister des Infanteriebataillons Nr. 17;

" " " Nr. 21: Hrn. Theophil Gerster, Oberlieutenant, von Gelterkinden.

Der Bundesrath hat Herrn Baucher-Crémieux in Genf zum schweizerischen Delegirten an den in London stattfindenden internationalen Kongreß für Verbesserung des Gefängnißwesens ernannt.

(Rom 5. Juni 1872.)

Auf ein vom Staatsrathe des Kantons Waadt mit Schreiben vom 31. Mai abhin befürwortetes Gesuch des Komite's der pneumatischen Eisenbahn D u c h y - L a u s a n n e hat der Bundesrath die von ihm für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzaußweises unterm 20. Dezember v. J. bis zum 20. Juli d. J. erstreckte Frist bis zum 20. Januar 1873 verlängert.

Der Bundesrath hat beschlossen, es solle ein öffentliches Telegraphenbureau auf der Eisenbahnstation S c h ä n i s (St. Gallen) und eines in Göschenen (Uri) errichtet werden.

✚ Vom Bundesrathe sind gewählt worden :

(am 3. Juni 1872)

als Zolleinnehmer in Cerneux-Péquignot : Hr. Louis Turel, von Drémonts-dessus (Waadt), derzeit Visiteur der Hauptzollstätte Verrières (Neuenburg);

„ Telegraphistin in Gaux-Vivès : Frau Louise Krauß, von St. Gallen, Posthalterin in Gaux-Vivès (Genf);

(am 5. Juni 1872)

als Telegraphistin in Grono : Igfr. Rosalia Tognola, Posthalterin, von und in Grono (Graubünden).

In f e r a t e.

Ediktalzititation.

Durch gegenwärtige Ediktalvorladung wird Joh. Baptist Lenzlinger von Mosnang, Kt. St. Gallen, dessen bermaliger Aufenthalt unbekannt ist, öffentlich aufgefördert, Samstag den 29. dieses Monats (Juni), Morgens 9 Uhr vor dem schweizerischen Bundesgericht im Bundesrathhaus in Bern zu erscheinen, um auf die von seiner Ehefrau, Barbara, geb. Huber, gegen ihn angehobene Ehescheidungsklage Rede und Antwort zu geben, und zwar mit der Androhung, daß, falls er nicht erschiene, dessen ungeachtet in Sache erkannt würde was Rechtens.

G h u r, den 2. Juni 1872.

Die Bundesgerichtskanzlei.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1872
Date	
Data	
Seite	458-463
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 285

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.